

# Öffentlicher Workshop „Wohnungspolitische Umsetzungsstrategie der Gemeinde Grünheide (Mark)“

30.05.2017, 18:30 Uhr, Havemannklubhaus

Einladung: Gemeindevertretung Grünheide (Mark)  
Pamela Eichmann  
Vorsitzende

---

# Änderungsanträge zur WUS Stand 30.05.2017

## Fraktion *bürgerbündnis grünheide*

### Anträge

1. Die vom LBV als nicht förderfähig benannten Potentialflächen 5.1.3, 5.3.3, 5.6.2 werden aus den Planzeichnungen und Texten der WUS Seite 34, 35, 37, 38, 42 und 43 entfernt. (gem. Arbeitskarten VW\_181E; VW183\_E; VW185\_E)  
Die aktuell nicht förderfähigen Bedarfsflächen C auf Seite 43 werden ebenfalls entfernt. Darzustellen ist nur die bestätigte Abgrenzung.
2. Folgende Sätze werden aus dem vorliegenden Entwurf der WUS entfernt:
  - Sätze Nr. 2 und 3 auf Seite 29
  - Satz 2 auf Seite 33
  - Letzte beide Sätze auf Seite 33
  - Sätze 3 und 4 auf Seite 37
  - Letzte drei Sätze auf Seite 41
  - letzter Satz/erster Satz Seiten 44/45

# Änderungsanträge zur WUS Stand 30.05.2017

## Fraktion *bürgerbündnis grünheide*

Begründung zu 1.u.2; Schreiben des LBV vom 23.03.2017, Anlagen Arbeitskarten:  
Zitat Seite 4:

Es ist nunmehr erforderlich die Vorranggebiete Wohnen und Konsolidierungsgebiete für Wohnraumförderung, in der mit diesem Schreiben bestätigten Abgrenzung durch einen Selbstbindungsbeschluss der Gemeindevertreter formell festzulegen.

In der Beschlussvorlage sind die Grenzen des fraglichen Bereiches konkret zu benennen und in einem Kartenwerk mit deutlich erkennbarer, möglichst grundstücksscharfer Gebietsabgrenzung als dessen Bestandteil, im Kontext mit den weiteren Förderkulissen - sofern vorhanden - darzustellen. Der Selbstbindungsbeschluss, einschließlich besagter Karte, ist dem LBV zur Kenntnis zu geben.

# Änderungsanträge zur WUS Stand 30.05.2017

## Fraktion *bürgerbündnis grünheide*

Begründung zu 1.u.2; Schreiben des LBV vom 23.03.2017, Anlagen Arbeitskarten:  
Zitate Seite 1 bis 3:

Beschlussfassung der WUS verbleibt in der Verantwortung der Gemeinde. Die abschließende Fassung der WUS und der diesbezügliche Beschluss der Gemeindevertreter sind dem LBV zur Kenntnis zu geben.

Die beantragte Gebietskulisse im OT Grünheide (WUS S. 32/33) wird mit Ausnahme der Wohnungsbaupotenzialfläche 5.1.3 zugestimmt.

Keine Zustimmung zum aktuellen Zeitpunkt wird den Wohnungsbaupotenzialflächen 5.1.3 im Ortsteil Grünheide, 5.3.3 im Ortsteil Hangelsberg und 5.6.2 im Ortsteil Kagel gegeben.

# Änderungsanträge zur WUS Stand 30.05.2017

## Fraktion *bürgerbündnis grünheide*

### Anträge:

- 3. Das Ziel** „Eigenständigkeit als Körperschaft und Verwaltungseinheit erhalten“ ist gemäß den Anforderungen des LBV vom 02.07.2015 zur Festsetzung der förderfähigen Gebietskulisse nicht erforderlich, mit den genehmigten Potentialflächen nicht erreichbar und wird aus dem Text Seite 2 entfernt. Der Satz 3, Seite 28 stützt nicht die aktuelle Beschlusslage des Landtages vom 13.07.2016 steht dem entgegen und ist zu entfernen.

# Änderungsanträge zur WUS Stand 30.05.2017

## Fraktion *bürgerbündnis grünheide*

### Begründung zu 3.:

Mit einer Hochrechnung unter Beachtung nicht förderfähiger Potentialflächen 5.2.3, 5.3.3 und 5.6.2 ist ein Wachstum auf ca. 9500 Einwohner erreichbar. Die aktuelle Beschlusslage der Landtages wurde vom MIK auf Anfrage am 21.03.2017 wie folgt mitgeteilt:

entschuldigen Sie die verspätete Antwort. Die Zahl von 10.000 Einwohnern als Regelmindesteinwohnerzahl entstammt dem ursprünglichen Leitbildentwurf der Landesregierung vom 16. Juni 2015 (dort S. 17). In den Leitbildbeschluss des Landtages vom 13. Juli 2016 wurde stattdessen die von Ihnen angesprochene Differenzierung von 8.000 und 12.000 Einwohnern zwischen Berliner Umland und weiteren Metropolenraum aufgenommen. Dies mag die Verwendung des 10.000er-Wertes erklären, wenngleich dieser also nicht mehr aktuell ist.

Das formulierte Ziel ohne Beachtung der Beschlusslage des Landtages und der aus der aktuell förderfähigen Gebietskulisse resultierenden Einwohner von rund 9500 ist fachlich-sachlich nicht aufrecht zu erhalten. **Es ist auch nicht Bestandteil der Anforderungen gemäß Anlage Rundschreiben 3/08/2015 und 3/09/2015 LBV**